

Bundesnetzwerk Jobcenter

Bundesarbeitsgemeinschaft der Gemeinsamen Einrichtungen
gem. § 44b SGB II und kommunaler Jobcenter
c/o Dr. Matthias Schulze-Böing
MainArbeit. Kommunales Jobcenter Offenbach
Berliner Str. 190
63067 Offenbach am Main
T. 069-8065-8200

Jobcenter der Zukunft

Entwicklungsnotwendigkeiten der Jobcenter aus Sicht der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer. Stellungnahme des Bundesnetzwerks Jobcenter

Grundsicherung für Arbeitsuchende – eine Erfolgsgeschichte mit Risiken und Herausforderungen

Neun Jahre nach Inkrafttreten des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), und der Schaffung von Jobcentern für die Umsetzung des neuen Rechts ist eine kleine Zwischenbilanz der Erfahrungen mit dem neuen Recht und zu den Arbeitsbedingungen der Jobcenter sinnvoll und notwendig.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende hat die vormalige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für erwerbsfähige Menschen nach dem Bundessozialhilfegesetz zusammengeführt. Entstanden ist ein neues Leistungsrecht, das Elemente der Fürsorge mit dem Ansatz der Arbeitsförderung verbindet. Zentrales Ziel des neuen Rechts ist die Überwindung von Bedürftigkeit und materiellen Notlagen durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Diesem Ziel sind alle Leistungen und Maßnahmen unterzuordnen.

Die Entwicklung der Jobcenter war von Anfang an durch eine intensive Diskussion um die richtige Trägerschaft und Organisationsform geprägt. Es entstand ein duales Modell mit den Arbeitsgemeinschaften von Arbeitsagenturen und Kommunen (ab 2011 als „gemeinsame Einrichtungen“) einerseits und den Jobcentern der zugelassenen kommunalen Trägern des SGB II auf der anderen Seite. Nachdem in der Zeit bis 2010 von den politischen Kräften in Bund, Ländern und Kommunen die Unterschiede dieser beiden Organisationsmodelle mit ihren je nach Interessenrichtung akzentuierten Vor- und Nachteilen hervorgehoben wurden, besteht seit der auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2007 folgenden Organisationsreform zum Jahr 2011 ein breiter Konsens, dass nicht Wettbewerb zwischen den Organisationsmodellen, sondern Kooperation und die Ausbildung eines gemeinsamen Leistungsprofils der Jobcenter anzustreben ist. Die Geschäftsführer und Leiter der Jobcenter, gleich ob gemeinsame Einrichtung oder kommunale Jobcenter, begrüßen diese neue Ausrichtung.

Die Jobcenter in Deutschland stehen für eines der größten Systeme sozialer Leistungen und Arbeitsmarktdienstleistungen in Europa. Rund 4,5 Millionen erwerbsfähige Leistungsberechtigte in 3,3 Millionen Bedarfsgemeinschaften mit insgesamt gut sechs Millionen Personen werden in diesem System gesichert und gefördert. Die Arbeit der Jobcenter ist ein wichtiger Beitrag zur Sicherung des sozialen Friedens im Land, in den Kreisen und Städten.

Das System kann bisher insgesamt als durchaus erfolgreich angesehen werden. Seit 2007 sinkt die Zahl der Leistungsbezieher. Die Belastung der öffentlichen Haushalte durch die Grundsicherung konnte auf Bundesebene deutlich reduziert werden.

In den Jahren seit Bestehen des neuen Rechts haben die Jobcenter und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter zum Teil sehr schwierigen Bedingungen und bei einer bisweilen sehr kritischen Diskussion in der politischen Öffentlichkeit dafür gesorgt, dass die Leistungen des Systems erbracht werden und die Eingliederung in Erwerbsarbeit gefördert wird. So werden pro Jahr deutlich mehr als eine Millionen Menschen in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse oder Selbstständigkeit integriert. Mit dem „Paket“ für Bildung und Teilhabe seit dem Jahr 2011 werden zudem vielfältige Leistungen zur Verbesserung von Bildungschancen und zur Sicherung sozialer und kultureller Teilhabe für Kinder und Jugendliche aus den Familien der Leistungsberechtigten erbracht.

Recht vereinfachen, flexibles Handeln ermöglichen

Dabei haben die Jobcenter gemeinsam mit den kommunalen Trägern, der Bundesagentur für Arbeit und den zuständigen Ministerien auf Landes- und Bundesebene sowie der Landes- und Bundesebene bemerkenswerte organisatorische und fachliche Lernprozesse durchlaufen und positive Ergebnisse erreicht. Allerdings haben sich die Rahmenbedingungen im Verlauf der Jahre keineswegs nur verbessert, sondern in vieler Hinsicht auch schwieriger gestaltet. So ist das Recht der Grundsicherung durch eine Vielzahl von Reformen und die laufende Rechtsprechung immer komplizierter geworden. Die ursprüngliche Intention der Reform, ein schlankes und einfach administrierbares Recht zu schaffen, das örtliche Flexibilität schafft und es erlaubt, den Großteil der vorhandenen Ressourcen für die Betreuung und Integration der Leistungsberechtigten und nicht für Verwaltungsaufwand einzusetzen, ist nach wie vor nicht eingelöst. Im Gegenteil, die ständig größer werdende Komplexität des Rechts zieht immer mehr Kapazitäten von den inhaltlichen Dienstleistungen ab, da die Sicherung der Rechtmäßigkeit des Handelns in den Jobcentern immer mehr Prüf- und Dokumentationsaufwand erfordert. Die Arbeitsgemeinschaft der Geschäftsführer der Jobcenter in Nordrhein-Westfalen hat zu diesen Fragen Vorschläge erarbeitet, denen sich das Bundesnetzwerk der Jobcenter-Geschäftsführer anschließt (siehe Anlage Leistungsrecht).

Auch im Bereich der gesetzlichen Grundlagen für die aktive Arbeitsförderung gibt es Handlungsbedarf. Die Reformen der letzten Jahre haben bereits einige Verbesserungen gebracht und die Gestaltungsmöglichkeiten bei der Nutzung der verschiedenen Instrumente erhöht. Teilweise wurden aber die Handlungsmöglichkeiten einer lokal ausgerichteten Integrationspolitik auch verschlechtert. So etwa bei den Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II, die nur noch unter sehr restriktiven Bedingungen einsetzbar sind. Hier sind Lockerungen und eine Rückkehr zum vorher bereits erreichten Stand notwendig. Vor allem sollte die Kombination von Arbeitsgelegenheiten mit sozialpädagogischer Betreuung und Qualifizierung deutlich erleichtert werden. Auch die in der Praxis kaum sinnvoll umsetzbaren strengen Kriterien der Wettbewerbsneutralität und Zusätzlichkeit sollten gelockert werden. Eine gute Abstimmung der Akteure des Arbeitsmarkts vor Ort verhindert unerwünschte Effekte der Beeinträchtigung der lokalen Arbeitsmarkt- und Beschäftigungssituation wirkungsvoller als ein zu enges Regelkorsett.

Zunehmend komplexe Aufgabenstellungen der Jobcenter

Trotz teilweiser ungünstiger Rahmenbedingungen steigen die Erwartungen an die Arbeit der Jobcenter. Im System der Grundsicherung sammeln sich zunehmend Personengruppen mit multiplen Problemlagen, einer größeren Distanz zum Arbeitsmarkt und mit komplexem Förder-

bedarf. Um für diese Menschen Integrationsfortschritte zu erzielen, sind ein höherer Betreuungsaufwand, höhere Aufwendungen für Qualifizierung und Arbeitsförderung und nicht zuletzt auch deutlich längerer Zeiträume für die Unterstützungsprozesse notwendig als für andere Gruppen in der Grundsicherung. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe übertragen Jobcentern zudem Verantwortung weit jenseits von Fürsorge und Arbeitsförderung in den Bereichen von Bildungsförderung, Kultur und Sport. Zugleich leisten die Jobcenter im Rahmen der Aufgabenerledigung einen wichtigen Beitrag zur Armutsbekämpfung und Prävention der Altersarmut, wenn es gelingt, Menschen nachhaltig in existenzsichernde Erwerbsarbeit zu integrieren.

Angemessene Personal- und Finanzausstattung der Jobcenter sichern.

Diesen steigenden Herausforderungen steht keine ausreichende Ausstattung mit Sach- und Finanzressourcen gegenüber. Die Budgets für Verwaltungskosten und Eingliederungsleistungen stagnieren. Bei den Eingliederungsleistungen sind die Budgets in den letzten Jahren sogar deutlich gekürzt worden. Steigende Personal- und Sachkosten (u.a. Tarifierhöhungen, Inflationsrate) der Jobcenter können immer stärker nur noch durch Umschichtung aus den Etats für Eingliederungsmittel gedeckt werden. In Verbindung mit den starken Kürzungen der Eingliederungsmittel in den letzten Jahren reduziert dies die Möglichkeiten der aktiven Arbeitsförderung durch Bildungs- und Fördermaßnahmen zum Teil dramatisch.

Diese Entwicklungen setzen die insgesamt erfolgreiche Institution der Jobcenter zunehmend unter Druck, gefährden ihre Leistungsfähigkeit und beinhalten das Risiko, bereits Erreichtes preiszugeben und wieder zu verlieren. Dies kann weder im Interesse der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende noch der Allgemeinheit sein, die dieses System mit erheblichen Steuermitteln finanzieren muss.

Wir fordern deshalb eine klare Aussage zum politischen Willen und eine langfristig angelegte, glaubwürdige Strategie zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Jobcenter.

Dabei gibt es gemeinsame Belange aller Jobcenter und es gibt jeweils spezifische Belange in jedem der beiden Organisationsmodelle, den gemeinsamen Einrichtungen und den kommunalen Jobcentern.

Eine für alle Jobcenter unverzichtbare Voraussetzung guter Dienstleistungen und korrekter Rechtsanwendung ist die Verfügbarkeit von in Zahl und Qualifikation ausreichendem Personal. Zwar konnten bei der Stabilisierung der Personalkörper der Grundsicherungsstellen erhebliche Fortschritte gemacht werden; von den Trägern wurden mehr Stellen bereitgestellt, der zeitweise sehr hohe Befristungsanteil konnte reduziert werden. Allerdings leiden die Jobcenter in Form der gemeinsamen Einrichtungen in vielen Fällen immer noch darunter, dass sie immer wieder als personalwirtschaftliche Verfügungsmasse der beiden Träger Kommunen und Arbeitsagenturen genutzt werden, um Personalüberhänge bzw. Personalbedarfe außerhalb des Bereiches der Grundsicherung ohne ausreichende Beachtung der besonderen Qualifikationsbedingungen in den Jobcentern auszugleichen.

Neue Wertschätzung für Jobcenter – Nutzen für alle

Wichtig ist auch zu erkennen, dass die Arbeit in Jobcentern außerordentlich anspruchsvoll und fordernd ist. Nur besonders qualifizierte und hoch motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können die Aufgaben des SGB II gut und rechtssicher erfüllen. Das erfordert gute Ausbildung, eine leistungsgerechte Vergütung und vor allem langfristige Entwicklungsperspektiven für die Betroffenen. Fehlt es daran, werden die Jobcenter schnell zu „Durchlauferhitzern“ mit hohen

Fluktuationsquoten, zunehmend demotiviertem Personal, nachlassender Dienstleistungsqualität, schlechtem Image und entsprechend geringer Attraktivität für leistungsfähige und leistungsbereite Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dadurch kann ein Teufelskreis von schlechten Arbeitsbedingungen, sinkender Leistungsfähigkeit und schlechtem Ansehen entstehen, der zu einer massiven Destabilisierung des Systems insgesamt führt. Solche Entwicklung führen nicht zu einem neuen Gleichgewicht auf niedrigerem Niveau, sondern es entsteht ein Abwärtssog, in den alle hineingerissen werden – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Kunden und nicht zuletzt auch die Träger der Grundsicherung, die bei einer sinkenden Effizienz des Systems u.a. steigende Finanzierungslasten tragen müssen. Qualitativ gut ausgestattete Jobcenter sind kein Luxus, den man sich nur bei guter Haushaltslage leisten mag, sondern geradezu die Voraussetzung für die Verhinderung eines unkontrollierten Ausgabenwachstums im Bereich der sozialen Sicherung.

Es ist deshalb unabdingbar, dass die Politik in den Jobcentern vernünftige Arbeitsbedingungen sichert. Sie muss sich im Klaren sein, dass das System ohne eine ausreichende Ausstattung mit gutem und motiviertem Personal ineffizient und vor allem auch immer teurer wird. Alle Erfahrungen zeigen, dass personell zu gering ausgestattete Dienststellen bei Fürsorgeleistungen eher größere Gesamtkosten verursachen, als sachgerecht und qualifiziert besetzte Einheiten. Es war ja gerade einer der zentralen Ansprüche des SGB II, durch eine deutliche verbesserte Betreuung, durch Fordern und intensives Fördern zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit und Erwerbslosigkeit beizutragen. Das geht nur mit dauerhaft auf hohem Niveau leistungsfähigen Jobcentern.

Ein weiterer Punkt ist wichtig. Politik und Öffentlichkeit müssen sich gemeinsam und intensiver als bisher um eine Kultur der Wertschätzung und Anerkennung der Arbeit in den Jobcentern bemühen. Ohne Wertschätzung und Anerkennung steigt der Stress bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sinkt die Motivation und es kommt zum Verlust der Attraktivität von Jobcentern als Ort für gute und sinnvolle Arbeit, beruflicher Entwicklung und Engagement. Noch sind Jobcenter in vieler Hinsicht Aushängeschilder eines leistungsfähigen, modernen Sozialstaates. Überlässt man die Entwicklung mit einer schleichenden Auszehrung der Arbeitsbedingungen von Jobcentern einerseits und zunehmenden Aufgaben und Problemstellungen im Arbeitsfeld andererseits aber sich selbst, können aus ihnen sehr schnell Problemzonen für den sozialen Frieden werden. Daher sind nachfolgende Bausteine für die Zukunftsfähigkeit der Jobcenter notwendig.

Bausteine für die Zukunftsfähigkeit von Jobcentern

Die Träger der Grundsicherung und die Politik können an vielen Stellen dazu beitragen, die Arbeitsbedingungen für die Jobcenter zu verbessern:

- In den gemeinsamen Einrichtungen muss die Personalgestellung durch die Träger so erfolgen, dass die Jobcenter in dieser Rechtsform über stabile Personalkörper verfügen, deren Entwicklung sie nach den Erfordernissen der Umsetzung des SGB II in einer einheitlichen Dienstleistungsstruktur gestalten können. Diesem Gesichtspunkt müssen sich die personalpolitischen Interessen der beiden Träger nachordnen. Das bisher verfolgte Verfahren der Personalzuweisung aus zwei völlig unterschiedlichen und verschiedenen Tarif- und Personalentwicklungssystemen unterliegenden Personalkörpern hat sich allenfalls als Hilfskonstruktion bewährt. Es sollte alsbald durch ein Modell ersetzt werden, in dem gemeinsame Einrichtungen als eigenständige Arbeitgeber auftreten und die Beschäftigungsbedingungen bei ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Zug um Zug vereinheitlichen können.
- Die Kompetenzen der Geschäftsführungen und Leitungen der Jobcenter sind zu respektieren. Sie sind für gute Leistungen verantwortlich, sie müssen dann auch die Kom-

petenz haben, Entscheidungen, die die Leistungsfähigkeit des Jobcenters entscheidend beeinflussen, etwa im Personalbereich und bei der Infrastruktur im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Regelungen weitgehend eigenständig zu treffen.

- Die sehr herausfordernde Arbeit in den Jobcentern erfordert mehr Möglichkeiten, gute Leistungen zu honorieren. Die Möglichkeiten der Gewährung von Zulagen und Prämien durch die Geschäftsführungen und Leitungen von Jobcentern auf die spezifischen Erfordernisse dieser Organisationen zugeschnittenen Maßstäben sollten deshalb deutlich ausgeweitet und harmonisiert werden.
- Die Aufsicht und Steuerung der Jobcenter muss in einem von Vertrauen und Dialogbereitschaft geprägten Verfahren erfolgen. Notwendig ist ein schlankes Steuerungssystem mit wenigen, aber aussagekräftigen Kennzahlen. Dabei ist mehr als bisher auch auf langfristige Entwicklungen und regionale Kontexte der Arbeit von Jobcentern abzustellen.
- Im Bereich der Finanzierung der Arbeit von Jobcentern sind auskömmliche Budgets (insbesondere Berücksichtigung fixer Verwaltungskosten z.B. die gesetzlich seit 2011 vorgesehene Ausstattung der Jobcenter mit Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, mit Gleichstellungsbeauftragten und eigenen Personalvertretungen), unverzichtbar. Darüber hinaus sollte durch großzügige Regelungen für die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln in Folgejahre eine größere Flexibilität und eine letztlich auch wirtschaftlichere Verwendungen von Haushaltsmitteln ermöglicht werden. Im Bereich der Mittel für Eingliederungsmaßnahmen sind durch wesentlich auszuweitende Ermächtigungen für Bindungen in Folgejahren die Grundlagen für mehr Planungssicherheit und längerfristige Maßnahmekonzepte zu schaffen.

Fazit

Mit dem SGB II hat Deutschland ein modernes System der Grundsicherung geschaffen, das auf die Erfordernisse der wirtschaftlichen Entwicklung und veränderter Arbeitsmärkte reagiert hat. Mit den Jobcentern wurden neuartige Zentren für moderne Dienstleistungen in der sozialen Sicherung wie am Arbeitsmarkt geschaffen. Sie sind „soziale Innovationen“ im besten Sinne des Wortes. Die Jobcenter leisten gute Arbeit, müssen aber auch wachsende Herausforderungen bewältigen. Sie sind Teil eines fortlaufenden Lern- und Entwicklungsprozesses. Dieser führt nur dann zu nachhaltig guten Ergebnissen, wenn alle Beteiligten sich ihrer besonderen Verantwortung bewusst sind. Erreichtes kann schnell verspielt sein, wenn Politik und die Träger der Grundsicherung falsche Prioritäten setzen. Mögliche Potentiale für die Wirksamkeit und den gesellschaftlichen Nutzen des Leistungssystems bleiben ungenutzt, wenn man die Jobcenter nicht in ihrer Entwicklung fördert und Stagnation zulässt. Das Bundesnetzwerk Jobcenter sieht sich der aktiven Gestaltung einer positiven Weiterentwicklung verpflichtet. Alle Beteiligten auf der Ebene des Bundes, der Bundesagentur für Arbeit, der Länder und der Kommunen sind aufgerufen, in einen konstruktiven Dialog mit Praktikern der Jobcenter einzutreten.

Verabschiedet vom Bundesnetzwerk Jobcenter auf seiner Sitzung am 22. Januar 2014 in Berlin

Anhang:

Ausarbeitung der Arbeitsgruppe „Leistungsrecht“ in der Landesarbeitsgemeinschaft Jobcenter Nordrhein-Westfalen

Probleme und Reformbedarf im Bereich Leistungsrecht – Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Die in der Landesarbeitsgemeinschaft der Jobcenter Nordrhein-Westfalen organisierten Geschäftsführer sehen akuten Handlungsbedarf im Leistungsrecht.

Die zeitnah gewährte und für Kunden nachvollziehbare Leistungsgewährung ist ein Garant für den sozialen Frieden in unserem Land. Darüber hinaus bildet sie die Grundlage für einen optimalen Integrationsprozess.

Die Menschen verstehen oft den Inhalt der Bescheide zum Arbeitslosengeld II nicht und können Berechnungswege anhand des Bescheides kaum bis gar nicht nachvollziehen.

In das Nichtverstehen mischen sich Zweifel, ob die Bescheide korrekt sind. Obwohl die überwältigende Anzahl der Entscheidungen richtig ist, werden die Kundinnen und Kunden durch diverse Veröffentlichungen verunsichert.

Für die Kundinnen und Kunden wird die Situation noch problematischer, wenn die Jobcenter Arbeitsrückstände haben, so dass eine schnelle Reaktion auf Kundenanliegen oft nicht im gebotenen Umfang möglich ist. Da diese Kundenanliegen existentiell sind, weil Kundinnen und Kunden Geld zum Leben benötigen, steht das ganze System unter erheblichem Druck, der durch Widersprüche und Klagen noch gesteigert wird.

Durch das komplexe Recht wird der Teil der Bevölkerung, der auf staatliche Unterstützung angewiesen ist, verunsichert und verliert letztendlich auch das Vertrauen in sozialstaatliches Handeln. Für die gesamte Gesellschaft ist die Akzeptanz des Grundsicherungssystems jedoch von hoher Bedeutung.

Das Leistungsrecht ist in der Grundstruktur einfach angelegt: Zunächst wird der Bedarf einer Gemeinschaft errechnet und dann das zur Verfügung stehende Einkommen/Vermögen abgezogen. Die Differenz ist der SGB II-Anspruch.

Anders ausgedrückt:

Regelsätze + Warmmiete ./ . Einkommen/Vermögen = SGB II-Anspruch

Diese einfache Formel wurde durch verschiedene Rechtsänderungen, Horizontal- und Vertikalberechnungen, hochkomplexe Vorschriften zur Einkommens- und Vermögensanrechnung und zu den Kosten der Unterkunft, man denke nur an den Warmwasseranteil, so überfrachtet, dass es zur Zeit immer noch kein umfassend funktionierendes EDV – System zur Bearbeitung gibt und Millionen von Kundinnen und Kunden, aber auch tausende unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Leittragende dieser Regelungsfut sind.

Gesetzesänderungen, Rechtsprechung, Verfahrensregelungen, Horizontal- und Vertikalberechnungen, kombiniert mit unbefriedigender EDV-Unterstützung haben aus dieser simplen Idee ein komplexes System werden lassen, dass unsere Mitarbeitenden mit steigenden Anforderungen konfrontiert und unseren Kunden immer neue Rätsel aufgibt.

Die tatsächlich existierenden personellen Betreuungsschlüssel und die aufwändige Form der Bearbeitung führen oft dazu, dass Kundenanliegen von zu wenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sehr komplex bearbeitet werden und Probleme oft nicht so schnell und umfassend gelöst werden, wie das notwendig wäre.

Die kommunalen Spitzenverbände und die Bundesagentur für Arbeit haben Vorschläge zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechtes einschließlich des Verfahrensrechtes beim Bundesarbeitsministerium eingereicht. Bund und Länder haben eine Arbeitsgruppe zur Rechtsvereinfachung im SGB II installiert. Die Arbeitsgruppe der LAG NRW, die mit erfahrenen Leistungsrechtlern besetzt ist, beteiligt sich an der Diskussion.

Die Bundesagentur für Arbeit selbst hat im Jahr 2012 eine Plattform für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschaffen, über die Vorschläge eingereicht werden können. Im Rahmen der Politikberatung werden die Vorschläge der Bundesagentur dem zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie verschiedenen politischen Akteuren unterbreitet.¹

Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Landesarbeitsgemeinschaft sind der Auffassung, dass der Kern des bestehenden Leistungsrechtes schlüssig ist und eine Weiterentwicklung lohnt. Die bestehenden Regeln sind jedoch zu kompliziert, können aber ohne einen Systemwechsel positiv verändert werden. Wir bieten als Praktiker unsere Unterstützung an, das Leistungsrecht zu verbessern.

Mit unseren Vorschlägen verfolgen wir im Wesentlichen folgende Ziele:

1. Erhöhung der Kundenzufriedenheit durch eine zeitnahe und transparente Leistungsgewährung.
2. Durch einen Rückgang der Widersprüche können Personalressourcen für eine optimierte Leistungsgewährung eingesetzt werden.
3. Nachhaltiger Abbau der Arbeitsrückstände ohne Personalmehrung.
4. Durch verbesserte Rahmenbedingungen Steigerung der Attraktivität der Arbeitsplätze, geringere Fluktuation und höhere Mitarbeiterzufriedenheit.
5. Optimierung der Integrationsprozesse, da Beratungsgespräche nicht mehr durch Leistungsfragen überlagert werden.
6. Wirtschaftlicher Nutzen für die Träger durch geringeren Ressourceneinsatz.
7. Verbesserte Rahmenbedingungen zur wirtschaftlichen Einführung der eAkte.

Die folgenden Themen sind den Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen der Landesarbeitsgemeinschaft besonders wichtig:

- a. Wegfall der Horizontalberechnung und gesamtschuldnerische Haftung der Bedarfsgemeinschaft,
- b. Vereinfachung des Übergangs in vorrangige Sicherungssysteme verbunden mit einer übersichtlicheren Ausgestaltung der Gesamtheit der sozialen Sicherungssysteme,
- c. Pauschalierung der Unterkunftskosten auf lokaler Ebene,

¹ Jahresbericht 2012, Zahlen, Daten, Fakten, Seite 34, Bundesagentur für Arbeit, Beteiligungsmanagement, Nürnberg, Juni 2013

- d. Wege zur Reduzierung des „Kombilohnmodell“ SGB II für Erwerbstätige,
- e. Einkommensanrechnung vereinfachen, insbesondere bei Übergang in Erwerbstätigkeit,
- f. Vereinfachte, transparente Ausgestaltung der Sanktionsregelungen,
- g. Personalgewinnung für den Leistungsbereich.

a) Wegfall der Horizontalberechnung und gesamtschuldnerische Haftung:

Im Kern geht es darum, dass die Leistungen nach dem SGB II individuell ausgestaltet sind, der Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig hoch und der Nutzen sehr beschränkt ist. Aus der Individualisierung folgt eine komplexe Verteilung des Einkommens auf die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die sogenannte Horizontalberechnung.

Das führt zu einem absurden Verwaltungsaufwand, der durch die Rückbuchung auf die unterschiedlichen Haushaltsstellen von Bund und Kommune noch weiter kompliziert, von der Software nicht beherrscht und in vielen Fällen manuell, d.h. mit Stift und Taschenrechner, erledigt wird, ohne dass ein Vorteil für die Kundinnen oder Kunden erkennbar ist.

In den fachlichen Hinweisen zu § 9 SGB II werden die rechtlichen Auswirkungen unter Ziffer 3.1 ff erläutert:

Eine Gesamtbetrachtung (Summe Bedarfe der Bedarfsgemeinschaft ./ Summe aller Einnahmen) allein ist deshalb nicht ausreichend. Die Höhe der zu zahlenden Leistung ist durch Gegenüberstellung der Summe der Bedarfe und der Summe der Einnahmen jedes einzelnen Gemeinschaftsmitglieds im jeweiligen Bedarfszeitraum zu ermitteln (Horizontalberechnung).

In diesem Stil werden die Regeln in den fachlichen Hinweisen seitenlang weiter erläutert und durch Beispiele ergänzt. Beeindruckend für die Komplexität ist schon das **einfache** Beispiel, von zwei Erwachsenen und einem Kind:

Familie mit einem Kind (5 Jahre, besucht keine KiTa, turnt aber im Verein und lernt in der Musikschule Gitarre spielen);

zu berücksichtigendes bereinigtes Einkommen des Antragstellers: 400,00 Euro

Einkommen des Kindes (Kindergeld und Unterhaltsleistungen): 410,00 Euro

Kosten der Unterkunft (KdU): 498,00 Euro

Allein die Wirkung der folgenden Tabelle weckt schon Zweifel, ob das Verfahren wirklich sein muss:

	Bedarf BG*)	Antragsteller	Partnerin	Kind
Regelbedarf	914,00	345,00	345,00	224,00
Mehrbedarf (§ 21 Abs. 5)	30,20		30,20	
BA-Leistungen	952,20	345,00	383,20	224,00
KdU	498,00	166,00	166,00	166,00
Gesamtbedarf Sicherung des Lebensunterhalts	1.450,20	511,00	549,20	390,00
./. Kindeseinkommen				410,00
Verbleibender Gesamtbedarf	1.060,20	511,00	549,20	0,00 (-20,00***)
Ind. Bedarfsanteile**)	100 %	48,1985%	51,8015%	0,00
Einkommensverteilung***):	420,00	202,43	217,57	0,00
Bedarfe § 28****)	10,00			10,00
Gesamtbedarf	1.460,20	511,00	549,20	400,00
Gesamtanspruch	650,20	308,57	331,63	10,00

*) Bedarfsgemeinschaft

**) Da A2LL mit vier Nachkommastellen rechnet, wird dies auch hier im Beispiel angewendet

) Der Bedarf des Kindes kann durch das eigene Einkommen in voller Höhe gedeckt werden. Es errechnet sich eine "Überdeckung" in Höhe 20,00 €. Dieser Betrag ist bei den Eltern in voller Höhe anzurechnen, weil er den Betrag von 184,00 € (Höhe des Kindergeldes, das maximal bei den Eltern angerechnet werden kann) nicht übersteigt. Insgesamt ergibt sich ein noch zu verteilendes Einkommen in Höhe von 420 € (400 + 20). Zu beachten ist, dass der Pauschbetrag von 30 € für die Beiträge zu privaten Versicherungen nach § 6 Abs.1 Nr. 1 Alg II-V zu berücksichtigen ist, soweit er nicht bereits bei der Anrechnung von weiterem Einkommen berücksichtigt wurde. In diesem Beispiel ist der Pauschbetrag bereits bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens von 400 € berücksichtigt.*) Gem. § 11 Abs. 1 S. 4 wird Kindergeld als Einkommen dem jeweiligen Kind zugerechnet, soweit es beim Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts - mit Ausnahme der Bedarfe für Bildung und Teilhabe - benötigt wird.

Mit dieser Berechnung ergibt, dass der Gesamtanspruch der Familie

650,20 Euro beträgt, wovon nach dem Individualisierungsgebot 308,57 Euro dem Antragsteller, 331,63 Euro der Antragstellerin und 10,00 Euro dem Kind zustehen.

Der Punkt ist, dass niemand daran interessiert ist, wie sich die individuellen Ansprüche zusammensetzen; weder die Jobcenter noch die Hilfeberechtigten. Es gibt keinen wirklichen Nutzen.

Angenommen, das Einkommen ändere sich für die Vergangenheit um 20,00 Euro. In diesem Fall würden die SGB II Leistungen für die Vergangenheit neu berechnet werden: Inklusive neuer individueller Einkommensverteilung, wie in der Tabelle ausgeführt.

Es würde an jede (!) Person der Bedarfsgemeinschaft ein Anhörungsschreiben nach § 24 SGB X versandt und es würden 3 Rückforderungsbescheide erlassen, auch an das minderjährige Kind, das zum 18. Geburtstag eine Zahlungsaufforderung erhalten wird, wenn die Eltern die Schuld bis dahin nicht getilgt haben.

Bemerkenswert ist, in wie vielen hunderttausenden Fällen sich Einkommen bei Deutschlands Hilfeberechtigten monatlich ändert und welches Verwaltungshandeln dies verursacht. Es ist ein gigantischer Aufwand.

Wenn es gelänge, die Horizontalberechnung zu vermeiden, würde das zu einer wesentlichen Vereinfachung des gesamten Leistungsrechts führen, von dem Millionen von Kundinnen und Kunden profitieren würden. Dies wäre ein wirklicher Beitrag zur Entbürokratisierung und Verwaltungsreduzierung.

Wir plädieren dafür, dass sich der Gesetzgeber bei der Berechnung des Anspruches auf die Spalte „Gesamtanspruch Bedarfsgemeinschaft“ beschränkt und die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen schafft.

Die Horizontalberechnung soll aufgegeben oder nur in Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt und die gesamtschuldnerische Haftung eingeführt werden. Der letzte Punkt soll dazu dienen, Rückforderungen an jede einzelne Person der Bedarfsgemeinschaft und damit auch an Kinder zu vermeiden, wovon letztere meistens nicht durchgesetzt werden können.

Im Recht der ehemaligen Sozialhilfe, das bis zum 31.12.2004 galt und das auch den Individualisierungsgrundsatz und die Horizontalberechnung kannte, wurde im Schellhorn - Kommentar² zum Bundessozialhilfegesetz das Thema der Horizontalberechnung so angegangen:

„Allerdings wird die strenge Abgrenzung und Beachtung der einzelnen Anspruchsrechte bei der Hilfe zum Lebensunterhalt in vielen Fällen nicht möglich sein, weil die Sicherung des Existenzminimums (...) zwangsläufig eine Gesamtbetrachtung der Familie verlangt und die Aufteilung auf jedes einzelne Familienmitglied häufig nicht mit überzeugendem Ergebnis durchführbar ist.(...) Es empfiehlt sich daher aus Gründen der Verwaltungsökonomie komplizierte Aufteilungen erst im Rechtsbehelfsverfahren vorzunehmen.“

Es sei auch ausdrücklich auf den Vorschlag der LAG - Arbeitsgruppe³ verwiesen. Dort wird die gesamtschuldnerische Haftung über eine Ergänzung des § 38 Abs. 1 SGB II erreicht, indem ein Satz 3 vorgeschlagen wird: Die Vermutung der Vertretungsberechtigung nach den Sätzen 1 und 2 erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von belastenden Verwaltungsakten (...).

b) Vereinfachung des Übergangs in vorrangige Sicherungssysteme

Ein einfacher Grundsatz der Leistungen zum Lebensunterhalt ist der, dass sie gegenüber anderen Leistungen und erzieltm Einkommen nachrangig sind. Leistungsberechtigte **müssen** vorrangige Leistungen beantragen, bevor sie SGB II Leistungen erhalten.

Ein Beispiel: Der Gesetzgeber hat den notwendigen Lebensunterhalt für ein Kind festgelegt, der sich in einem einfachen Fall aus dem Regelsatz und den Kosten der Unterkunft zusam-

² W.Schellhorn / H. Schellhorn, BSHG, 16. Auflage 2002, §11Rz.22

³ Arbeitsgruppe der LAG NRW, Vorschläge zu Rechtsvereinfachungen im Leistungsbereich, Seite 7, Nr. 7, Stand 07.06.2013, Redaktion Volkmar Kassner, Jobcenter Dortmund

mensetzt. Diesen Gesamtbedarf will der Gesetzgeber durch Geldleistungen decken. Nehmen wir an, der Bedarf für das Kind liege bei 420,00 Euro pro Monat.

Das Jobcenter rechnet die vorrangige Leistung Kindergeld von 184,00 Euro auf den Bedarf von 420,00 Euro an und zahlt 236,00 Euro aus. So ist der notwendige Lebensunterhalt des Kindes durch die SGB II - Leistung und das Kindergeld sichergestellt. Beide Leistungen werden vom Bund finanziert.

Der Verwaltungsaufwand für dieses finanzielle Nullsummenspiel hält sich glücklicherweise in Grenzen, weil in fast 100% aller Fälle Kindergeld gezahlt wird und die Jobcenter in diesen Fällen das Kindergeld als Einkommen anrechnen können.

Es gibt aber noch andere vorrangige Sozialleistungen, zum Beispiel:

- Wohngeld,
- Kinderzuschlag,
- Elterngeld,
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG),
- Betreuungsgeld.

Falls entsprechende vorrangige Ansprüche bestehen, fordern die Jobcenter leistungsberechtigte Personen auf, entsprechende Anträge zu stellen und melden ggf. Erstattungsansprüche an. Diese Abrechnungen verursachen bei den gewährenden Stellen und in den Jobcentern aber auch bei den Leistungsberechtigten einen erheblichen Aufwand. Im Gegensatz zum Kindergeld fällt hier sehr wohl ein ganz erheblicher Verwaltungsaufwand an, der nur zu dem Zweck betrieben wird, die finanziellen Interessen der verschiedenen staatlichen Ebenen zu wahren.

Ulrike Hanke hat in ihrer Eigenschaft als Leiterin des Geschäftsbereiches Unterhaltsheranziehung und Vermögensverwertung des Jobcenters Köln den Verwaltungsaufwand für die Leistungsgewährung nach dem UVG bei gleichzeitiger Leistungsgewährung nach dem SGB II⁴ und den „Weg des Geldes“ beschrieben.

Bei den 7-12 jährigen betrug der UVG Anspruch im Jahr 2012 180,00 Euro/Monat. Davon bezahlte der Bund in Nordrhein-Westfalen 60,00 Euro, das Land 24,00 Euro und die Kommune 96,00 Euro.

Deshalb hat der Bund ein finanzielles Interesse daran, dass Unterhaltsvorschussleistungen beantragt und auf Leistungen nach dem SGB II angerechnet werden, wenn Land und Gemeinden 2/3 der vorrangigen Leistung bezahlen. Aber zu welchem Preis?

Die Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter schätzte 2011⁵, dass in 80% aller Bewilligungsfälle gleichzeitig SGB II Leistungen bezogen werden. Es handele sich bundesweit um weit über 300.000 Fälle, die in 10 Millionen (!) Sachbearbeiterstunden bewältigt werden müssen. Frau Hanke nimmt einen Kostensatz von 46,00 Euro / Stunde an und ermittelt ein rechnerisches Einsparvolumen an Verwaltungstätigkeiten von sagenhaften 460 Millionen Euro. Und das nur für UVG. Diese Dimensionen erzwingen ein Nachdenken darüber, ob Regelungen veränderbar sind.

⁴ Ulrike Hanke, Der Verwaltungsaufwand für die Leistungsgewährung nach dem UVG bei gleichzeitiger Leistungsgewährung nach dem SGB II, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, Seite 335ff, Juli 2012

⁵ Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 10.10.2011 zum Entwurf des Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetzes

Da die Leistungen des Unterhaltsvorschussgesetzes bei der Leistungsgewährung des SGB II als Einkommen anzurechnen sind, haben die betroffenen Eltern und Kinder nicht einen Cent mehr zur Verfügung als ohne die Doppelbeantragung, die jedoch rein psychisch die ohnehin schon hohen Belastungen von Alleinerziehenden erhöht.⁶

Absurde Doppelbeantragungen wird es aktuell bei der neuen Sozialleistung Betreuungsgeld geben. Die Jobcenter fordern zu Zeit alle potentiellen Kundinnen und Kunden auf, Betreuungsgeld zu beantragen. Auch hier werden aber tausende Antragstellungen erwartet, die den antragstellenden Personen, dem Bund und den Kommunen außer einem zusätzlichen Verwaltungsverfahren nichts bringen. Die Wirkungen bei den Kundinnen und Kunden werden bestimmt nicht positiv sein. Sie müssen ein für sie sinnloses Antragsverfahren durchführen.

Der föderale Staatsaufbau führt dazu, dass Sozialleistungen oft von verschiedenen staatlichen Ebenen bezahlt werden. Welche staatliche Ebene wieviel bezahlt, ist oft das Ergebnis harter Verhandlungen. Die Bereitschaft einmal geschnürte Pakete wieder zu öffnen, ist nachvollziehbarer Weise nicht besonders ausgeprägt.

Die Schwierigkeit der Mittelneuverteilung auf den unterschiedlichen staatlichen Ebenen, dürfte das Hauptproblem bei der Entwicklung neuer Regeln darstellen. Wenn die Verteilung der Gelder an sich nicht geändert werden kann, sollte zu Gunsten einer pauschalen Abrechnung wenigstens darauf verzichtet werden, in jedem einzelnen Leistungsfall zu ermitteln, wie hoch die jeweilige Beteiligung von Bund, Land und Kommune ist.

Dass praktikable und pauschale Regelungen grundsätzlich möglich sind, hat der Gesetzgeber mit § 12a Nr.2 SGB II bewiesen. Dort wurden Sonderregeln für Wohngeld und Kinderzuschlag erlassen. Die Antragstellung kann in bestimmten Fallkonstellationen unterbleiben.

Die Geschäftsführer regen an zu prüfen, in welchen Fällen Leistungsberechtigte von der Verpflichtung zur Antragstellung anderer Sozialleistungen, insbesondere beim UVG und beim Betreuungsgeld entlastet werden können. Die Vorteile einer Neuregelung wären außerordentlich weitreichend.

Der aktuell von der BA vorgelegte Vorschlag lautet: Wenn Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II vorliegt und der Gesamtbedarf die möglichen Sozialleistungen übersteigt, soll der Anspruch auf die übrigen Sozialleistungen wegfallen, wie z. B. Unterhaltsvorschussleistungen (...).

Der Verweis auf andere Sozialleistungen, außer dem Kindergeld, würde erst dann erfolgen, wenn damit auch der Lebensunterhalt sichergestellt werden kann.

Diesem Vorschlag können wir uns nur anschließen.

c) Pauschalierung der Unterkunftskosten auf lokaler Ebene

Millionen von Menschen in der Bundesrepublik müssen mit wenig Geld auskommen, weil ihr Arbeitseinkommen, ihr Arbeitslosengeld I oder die Rente gering sind. Alle diese Menschen erhalten einen monatlichen Festbetrag. Wie hoch ihre Miete ist spielt bei der Bemessung der Sozialleistung keine Rolle.

Ganz anders sieht die Welt in der Grundsicherung aus. Hier gibt es in jedem Jobcenter Auseinandersetzungen um die Höhe und Angemessenheit der Unterkunftskosten, die Größe der Wohnung oder die Art der Beheizung.

Es stellt sich die Frage, ob das sein muss? Wäre es möglich, solche Diskussionen, die oft in Widersprüche und Klagen münden, zu vermeiden, indem man für jede Person pauschal einen Bedarf für die Kosten der Unterkunft annimmt? Wir meinen: Ja.

⁶ a.a.O.

Die Höhe der anerkannten Unterkunftskosten, zumindest innerhalb einer Kommune, hat in der Regel ein sehr ähnliches Niveau. Das erklärt sich zum großen Teil durch die Angemessenheitsvorschriften, die faktisch eine Mietuntergrenze darstellen. Vermieter, die Wohnungen anbieten, die unterhalb der Angemessenheitsgrenze liegen, sind nur spärlich zu finden.

Ausgehend vom mündigen Hilfeberechtigten schlagen wir vor, intensiv zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen eine Pauschalierung der Unterkunftskosten möglich wäre.

Allerdings muss gewährleistet sein, dass die Pauschalen es ermöglichen, einfachen aber vernünftigen und angemessenen Wohnraum bezahlen zu können. Haushaltskonsolidierung auf Kosten der Leistungsberechtigten muss ausgeschlossen sein.

Wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, wäre es möglich, den weitaus größten Teil der Fälle hinsichtlich der Kosten der Unterkunft sehr einfach zu gestalten.

Sicherlich wird es immer eine Gruppe von Menschen geben, die auf Einzelfalllösungen angewiesen sind. Rollstuhlfahrer z.B. finden oft keine behindertengerechten Wohnungen zu den von den Kommunen festgelegten Sätzen. Hier muss individuell entschieden werden.

Es gibt auch Menschen, die mit Pauschalen schlichtweg überfordert sind. Sie verwenden die Pauschalen nicht zweckentsprechend. Für diese und ähnliche Fälle muss von Pauschalen abgewichen werden können. Eventuell könnten die Jobcenter mit Maßnahmen zur Stärkung der Eigenverantwortung unterstützen.

Diese kurzen Beispiele sollen verdeutlichen, dass die Lösung nicht einfach ist und viele Einzelfälle zu bedenken sind. Durch eine Pauschalierung wären auch nicht alle Probleme gelöst. Im Vergleich zur jetzigen Situation scheint aber in einer Pauschalierung der Unterkunftskosten eine große Chance zur Verwaltungsvereinfachung zu liegen, die wahrscheinlich auch der überwiegende Teil der Hilfeberechtigten durchaus positiv bewerten würde. Zudem würde sie eigenverantwortliches Handeln und Wirtschaften nachhaltig fördern. Ein Aspekt der insbesondere zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit wichtig ist.

d) Wege zur Reduzierung des „Kombilohnmodells“ SGB II für Erwerbstätige

Beim SGB II handelt es sich für viele Menschen um ein Kombilohnmodell. Tausende von Erwerbstätigen, die in Vollzeit oder vollzeitnah tätig sind, erhalten trotz Arbeit ergänzend Leistungen zum Lebensunterhalt. Fleißige und arbeitsame Menschen bleiben im untersten sozialen Sicherungssystem. Sie sollten schon aus dem Grund, dass sie nicht arbeitsuchend sind, keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende erhalten.

Wenn es nicht möglich ist, das Arbeitsentgelt zu erhöhen, sollte geprüft werden, ob es sinnvoll und möglich ist, das Einkommen durch andere Leistungen, aber eben nicht durch Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, aufzustocken. Das könnte zum Beispiel durch ein reformiertes Wohngeldrecht geschehen. Auch steuerliche Ansätze sind denkbar.

Durch die Ausgestaltung des SGB II fühlen sich diese arbeitenden Menschen in erster Linie nicht als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sondern als Transferleistungsempfängerinnen und -empfänger, bestenfalls als Aufstockerinnen und Aufstocker. Es ist aus unserer Sicht gesellschaftlich nicht sinnvoll, diese Wahrnehmung zu fördern. Das Selbstwertgefühl der gering verdienenden Menschen sollte gestärkt werden, indem Hartz IV für sie nicht notwendig ist.

e) Einkommensanrechnung vereinfachen, insbesondere bei Übergang in Erwerbsfähigkeit

Die folgenden Ausführungen sind den Vorschlägen der BA entnommen⁷ und sollen an dieser Stelle nochmals unterstrichen werden:

Derzeitige Situation:

Laufendes Einkommen ist in dem Monat zu berücksichtigen, in dem es zufließt (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 1 SGB II). Diese Regelung ist insbesondere bei Neuaufnahme einer Beschäftigung verwaltungsaufwendig, weil die Aufnahme der Beschäftigung häufig erst mit dem Zufluss des Einkommens angezeigt wird und zu diesem Zeitpunkt im Regelfall die Leistungen für den laufenden Monat schon erbracht sind. In der Folge sind die Leistungen in Höhe des anzurechnenden Einkommens überzahlt und eine Rückabwicklung ist erforderlich.⁸

Vorschlag zur Vereinfachung:

Sofern für den Monat des Zuflusses der laufenden Einnahme bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der Einnahme erbracht worden sind, wird diese im Folgemonat berücksichtigt (analog § 11 Abs. 3 Satz 2 SGB II). Diese Regelung würde dann für den gesamten Bewilligungszeitraum eine Verschiebung bewirken, damit keine zwei Einkommen in einem Monat zu berücksichtigen sind.

Es gibt eine Fallgestaltung, auf die wir besonders hinweisen müssen:

Wie oben beschrieben, muss das Einkommen in dem Monat auf die Hilfe angerechnet werden, indem das Einkommen erzielt wird. Nehmen wir an, dass ein Bezieher von Leistungen zum Lebensunterhalt zum ersten des nächsten Monats eingestellt wird und der Lohn zum letzten des nächsten Monats ausgezahlt wird; in diesem Falle wäre das Einkommen, das erst zum Monatsende zufließt, ab dem ersten des Monats anzurechnen. Es stellt sich die praktische Frage, wovon der Arbeitnehmer leben oder die Miete bezahlen soll, die ja am ersten des Monats fällig wird. Da hilft die Zahlung des Lohns am Monatsende relativ wenig. In so einem Fall bewilligen die Jobcenter ein Darlehen, das der Arbeitnehmer zurückzahlen muss.

SGB II Leistungsempfänger starten also das Berufsleben mit einer Neuverschuldung. Das ist sozialpolitisch nicht sinnvoll und lässt eine Arbeitsaufnahme wenig attraktiv erscheinen. Warum werden ausgerechnet diejenigen Menschen, die den Leistungsbezug durch Arbeit beenden, schlechter gestellt, als diejenigen, die keine Arbeit aufnehmen?

In solchen Fällen schlagen wir vor, dass bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung die erste Einnahme anrechnungsfrei gestellt wird, wobei der erste Tag des Zuflusses maßgeblich sein soll.⁹

Erfreulich ist, dass das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales diesen Vorschlag positiv bewertet und in die Bund-/Länderarbeitsgruppe einbringt.

f) Vereinfachte, transparente Ausgestaltung der Sanktionsregelungen

Sanktionen sind die Reaktionen des Sozialstaats auf Regelverstöße, mit dem Ziel Verhaltensänderungen herbeizuführen und verbindlichen Umgang zwischen Jobcenter und Kunden herzustellen.

⁷ Vorschlagsliste zur Rechts- und Verfahrensvereinfachung, PDF, Stand 08.08.2013, BA, Intranet

⁸ Anmerkung: Die Neuberechnung findet natürlich unter Berücksichtigung der Horizontalberechnung statt

⁹ Arbeitsgruppe der LAG NRW, Vorschläge zu Rechtsvereinfachungen im Leistungsbereich, Seite 1, Nr. 1, Stand 07.06.2013, Redaktion Volkmar Kassner, Jobcenter Dortmund

Dem System, mittlerweile ein kompletter Unterabschnitt mit 4 Paragraphen, fehlt es an Transparenz und Plausibilität.

Wird beispielsweise die fehlende Bereitschaft an einer Maßnahme teilzunehmen nachgeholt wirkt trotz Verhaltensänderung die Sanktion fort. Statt mit verwaltungsaufwendigen und für Kunden undurchsichtigen Fristen und prozentuellen Abschlägen zu arbeiten, regen wir Festbeträge analog zu Bußgeldkatalogen an.

So könnte ein Meldeversäumnis mit einmalig 50,-- Euro oder eine Arbeitsablehnung mit einmalig 100,00 Euro geahndet werden.

Leicht zu kommunizieren – leicht zu administrieren.

Als Ergebnis wäre eine deutliche Ressourceneinsparung, auch in den Widerspruchsstellen und bei den Sozialgerichten, zu erzielen.

g) Personalgewinnung

In der täglichen Arbeit ist festzustellen, dass unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Aufgabe des SGB II Leistungsgewährung teilweise überfordert sind. Sei es durch das komplizierte Recht oder den andauernden Druck Notlagen der Kundinnen und Kunden schnell beseitigen zu müssen. Über allem stehen dann noch interne Kontrollsysteme, fachaufsichtliche Maßnahmen und die Androhung von Haftungsverfahren.

Oft verfügen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht über eine Verwaltungsausbildung, die wir aber grundsätzlich als notwendig ansehen. Neben der unabdingbaren fachlichen Kompetenz müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch über eine hohe Beratungskompetenz verfügen. Sie werden, wie die Kolleginnen und Kollegen im Vermittlungsbereich, täglich mit intimsten Problemlagen ihrer Kundinnen und Kunden konfrontiert, auf die sie mit Empathie eingehen müssen.

Wir sind der Auffassung, dass die Arbeit der Kolleginnen und Kollegen nicht ausreichend wertgeschätzt wird. Der Beruf muss attraktiver werden. Als ersten Schritt schlagen wir daher vor, nicht mehr mit dem Begriff der Sachbearbeitung zu arbeiten, sondern die Stellenbeschreibungen oder Tätigkeits- und Kompetenzprofile zur Leistungsberaterin oder zum Leistungsberater hin zu entwickeln.

In einem zweiten Schritt muss eine vernünftige Arbeits- und Beratungsatmosphäre geschaffen werden. Dazu gehört vor allem ein realistischer Betreuungsschlüssel, der die Beratungsleistungen angemessen berücksichtigt.

Wir empfehlen eine neue, genauere Beschreibung der Anforderungsprofile, die Maßstab für die Auswahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein sollen. Die Träger und die Jobcenter müssen in die Lage versetzt werden, die notwendige Aus- und Fortbildung zu gewährleisten.

Wir sehen die Notwendigkeit, neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vor allem wenn sie nicht über eine Verwaltungsausbildung verfügen, nach schriftlich festgelegten Ausbildungsschritten durch geeignete Ausbilderinnen und Ausbilder zu begleiten. Wir halten es auch für notwendig, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit einer Supervision anzubieten, um die Beratungskompetenz weiter zu entwickeln.

Fazit:

Die Vorschläge führen nach unserer Meinung zu einer dringend notwendigen Verbesserung der Situation für die Kundinnen und Kunden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jobcentern. Wir erwarten, dass ein einfacheres Leistungsrecht dazu führen wird, die gesellschaftliche Akzeptanz der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu optimieren. Die Kunden- und

Mitarbeiterzufriedenheit würde sich verbessern. Alle staatlichen Ebenen würden profitieren, weil der Gesetzesvollzug unbürokratischer und damit wirtschaftlicher gestaltet werden könnte.

Wir hoffen, dass die vielen Verbesserungsvorschläge aus der Praxis mit dem Bewusstsein für die enormen Chancen, die in einem einfacheren Recht liegen, aufgenommen werden.